

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	74 (1983)
Heft:	7
Artikel:	Fünf Jahre europäisches Patentsystem
Autor:	Wächter, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-904789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fünf Jahre europäisches Patentsystem

Ende 1982 bestand das europäische Patentamt (EPA) fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Zahl der europäischen Patentanmeldungen sowie der Personalbestand des EPA rasch zugenommen. Das europäische Patenterteilungsverfahren hat sich dabei schrittweise auf sämtliche Verfahrensschritte bis hin zum Einspruchsverfahren ausgedehnt. Die Einspruchsraten lag Mitte 1982 bei etwa 11%.

Das europäische Patentsystem

Das europäische Patentsystem entspringt dem am 5. Oktober 1973 in München von 21 Staaten unterzeichneten «Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente» (EPU), welches am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten ist und bisher von Luxemburg, Österreich, Schweiz/Liechtenstein, Schweden, Belgien, Holland, Italien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Grossbritannien ratifiziert worden ist. Sein Hauptzweck ist die Erteilung eines einheitlichen Patentes für wahlweise einen oder mehrere dieser Staaten mit einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren. Das europäische Erteilungsverfahren stellt eine Vereinfachung dar, indem in den genannten Staaten nicht mehr wie früher individuelle Patentanmeldungen in der jeweiligen Landessprache eingereicht werden müssen. Die Einreichung einer einzigen Anmeldung in deutscher, französischer oder englischer Sprache beim EPA genügt.

Der Schutz des europäischen Patentes erstreckt sich auf diejenigen Vertragsstaaten, die bei Einreichung der Patentanmeldung ausdrücklich genannt werden. Es handelt sich um ein Patent, das erst nach gründlicher Prüfung der Patentfähigkeit erteilt wird. So sind für die Schweiz rechtswirksame europäische Patente geprüfte Patente, was bisher bei national erteilten Schweizer Patenten – ausgenommen Erfindungen aus den Gebieten der Zeitmesstechnik und der Textilveredelungstechnik – nicht der Fall war. Dies bedeutet eine erhebliche Verbesserung der Rechtssicherheit und damit einen erhöhten Patentwert. Das europäi-

ische Patent gewährt seinem Inhaber in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Es unterliegt den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Staates. Daher wird beispielsweise eine Verletzung des europäischen Patentes nach dem nationalen Recht des Vertragsstaates behandelt, in dem die Verletzung stattgefunden hat.

Entwicklung der Anmeldetätigkeit

Der Hauptsitz des EPA ist in München; weitere Dienststellen befinden sich in Den Haag und Berlin. Insgesamt waren Ende 1981 fast 1600 Personen beim EPA beschäftigt. Europäische Patentanmeldungen können seit dem 1. Juni 1978 eingereicht werden. Deren Anzahl hat jährlich beträchtlich zugenommen. So waren es einschließlich Euro-PCT-Anmeldungen 1978 erst etwa 4000, 1981 aber bereits etwa 25 000 Anmeldungen. Euro-PCT-Anmeldungen sind internationale Anmeldungen, die gemäß dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Patentwesens eingereicht werden, und die das EPA als Bestimmungsamt benennen. Von den 22 428 rein europäischen Anmeldungen im Jahre 1981 entfallen 37% auf das Gebiet der Mechanik, 36% auf die Chemie/Hüttenwesen und 27% auf das Gebiet der Elektrotechnik/Physik, wovon ein Siebtel auf die Elektronik und Nachrichtentechnik. Schwerpunkte der in europäischen Anmeldungen beanspruchten Erfindungen lagen auf den Gebieten Energieerzeugung (insbesondere bei Kernreaktoren), Umwandlung fester Brennstoffe in flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe, Umwandlung von Sonnenenergie, Verfahren mit Mikroorganismen oder Enzymen (z. B. bei der Genmanipulation), Technologien gegen Umweltverschmutzung, Verkleinerung von Speicher- und logischen Schaltkreisen der Elektronik. Von den im Jahre 1981 eingereichten Anmeldungen stammen allein 24% aus den USA und je 11% aus Japan und Frankreich. Diese Länder werden nur noch von Deutschland mit 28% übertroffen. Der Anteil der Anmeldungen aus der Schweiz betrug 5,5%. Beachtenswert ist, dass für 57% der im Jahre 1981 angemeldeten Erfindungen die Schweiz be-

nannt, also ein Schutz in unserem Land beantragt wurde. Bis Ende 1981 waren bereits 3835 europäische Patente erteilt.

Der Weg zum europäischen Patent

Europäische Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu und gewerblich anwendbar sind und auf einer erforderlichen Tätigkeit beruhen. Eine Erfindung gilt als auf einer erforderlichen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, d. h. wenn sie «Erfindungshöhe» aufweist. Dieses an sich nicht neue Erfordernis soll verhindern, dass die normale routinemässige Weiterentwicklung der Technik nicht durch Patente blockiert wird. Nach Eingang der Anmeldung beim EPA wird außer einer formalen Prüfung zunächst eine eingehende Recherche durchgeführt, deren Zweck darin besteht, Veröffentlichungen zu ermitteln, die für die Beurteilung der Neuheit der Erfindung und der erforderlichen Tätigkeit am Anmeldetag massgebend sind. Hierzu standen den Rechercheuren des EPA bis Ende 1981 nicht weniger als 17 Mio Patentdokumente und Auszüge

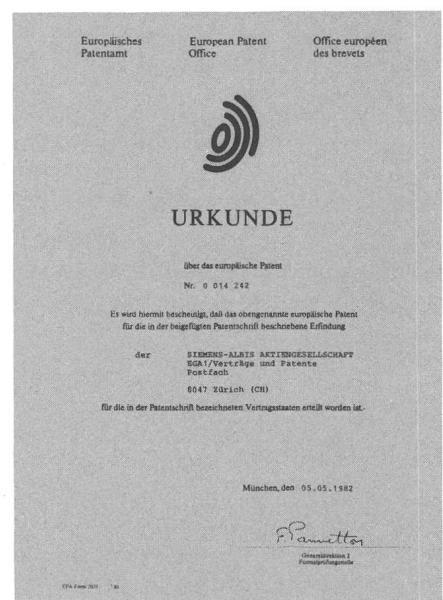


Fig. 1 Beispiel eines Deckblattes einer europäischen Patenturkunde

Adresse des Autors

R. Wächter, Patentabteilung, Siemens-Albis Aktiengesellschaft, 8047 Zürich.

aus Nichtpatentliteratur sowie knapp 1 Mio englischsprachige Zusammenfassungen japanischer und russischer Patentdokumente zur Verfügung. Das Ergebnis der Recherche wird dem Anmelder mitgeteilt und in der Regel zusammen mit der europäischen Patentanmeldung (Patentansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung der Anmeldung tritt ein einstweiliger Schutz ein. Aufgrund des Recherchenergebnisses kann der Anmelder die Erfolgsaussichten für die Erlangung eines Patentes frühzeitig abschätzen und entscheiden, ob er die Anmeldung überhaupt weiterführen will oder nicht. Die Aufrechterhaltung der Anmeldung muss innerhalb einer vorgegebenen Frist ausdrücklich beantragt werden. Hierauf wird von einem auf dem betreffenden Sachgebiet bewanderten Prüfer des EPA geprüft, ob die angemeldete Erfindung patentfähig ist. Trifft dies nicht zu, wird der Anmelder in einem oder mehreren begründeten Bescheiden zur Stellungnahme sowie gegebenenfalls zu entsprechenden Ände-

rungen seines Schutzbegehrens aufgefordert. Alle vom Anmelder während des Patenterteilungsverfahrens vorzunehmenden Handlungen haben innerhalb vom Patentamt angesetzter Fristen zu erfolgen, ansonst Rechtsnachteile eintreten können. Sobald die Anmeldung und die ihr zugrundeliegende Erfindung alle Erfordernisse des EPUe erfüllen, wird das Patent erteilt. Gleichzeitig wird eine Patentschrift herausgegeben, und der Patentinhaber erhält als Bescheinigung für das ihm gewährte Recht eine Patenturkunde.

Mit der Erteilung wird das Patent für die in der Patentschrift aufgeführten Vertragsstaaten voll rechtswirksam. Die Wirkung des Patentes bleibt in diesen Staaten bestehen, solange die jährlichen Aufrechterhaltungsgebühren bei den betreffenden Patentämtern rechtzeitig entrichtet werden. Innerhalb von neun Monaten nach der Patenterteilung kann jedermann beim EPA gegen ein Patent Einspruch erheben, indem er mit entsprechender Begründung die Patentfähigkeit der Erfindung in Frage stellt. Es

ist dann Zweck eines anschliessenden Einspruchsverfahrens vor dem EPA, abzuklären, inwieweit die patentierte Erfindung tatsächlich schutzfähig ist.

Erfahrungen

Das europäische Patentsystem ersetzt nicht die bisherigen nationalen Patenterteilungsverfahren, es tritt vielmehr alternativ neben diese Verfahren. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass das europäische Verfahren in der Regel eine relativ schnelle Patenterteilung zulässt und zudem wirtschaftlich interessant ist, weil die Durchführung eines einzigen einheitlichen Verfahrens für mehrere Länder meistens einen geringeren administrativen und kostenmässigen Aufwand erfordert als mehrere unterschiedliche nationale Verfahren. Dies dürfte nicht zuletzt ein Grund für das ständig wachsende Interesse an diesem übernationalen Patentsystem sein.